

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 2.September 2015
GZ. BMF-310205/0190-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5806/J vom 7. Juli 2015 der Abgeordneten Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1, 2 sowie 6 und 7.:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen.

Zu 3.:

Vereinsfeste stellen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereines dar. Bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist zwischen einem kleinen und einem großen Vereinsfest zu unterscheiden. Begünstigungsunschädlich ist ein Vereinsfest nur dann, wenn es sich als kleines Vereinsfest im Sinne der VereinsR Rz 306 erweist. Wird ein Vereinsfest entsprechend der dortigen Voraussetzungen nicht grundsätzlich unmittelbar von den Vereinsmitgliedern organisiert und durchgeführt, liegt ein begünstigungsschädlicher Betrieb vor.

Anders stellt sich die Rechtslage bei Körperschaften öffentlichen Rechts dar. Auch politische Parteien werden im Anwendungsbereich der Abgabengesetze wie Körperschaften öffentlichen Rechts behandelt. Für diese besteht in § 5 Z 12 Körperschaftsteuergesetz (KStG)

eine Steuerbefreiung für gesellige Veranstaltungen, allerdings nur wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt werden. Eine Steuerbefreiung ist nur dann gegeben, wenn die gesellige Veranstaltung nicht länger als 4 Tage pro Jahr dauert, und es dürfen nicht länger als 3 Tage im Jahr Getränke und Speisen abgegeben werden. Für die Berechnung der zulässigen Höchstdauer sind alle Veranstaltungen in einem Kalenderjahr zusammenzurechnen.

Weiters muss die Veranstaltung nach außen erkennbar der Förderung eines gemeinnützigen Zwecks im Sinne der BAO dienen und die vereinnahmten Erträge auch nachweislich für diesen Zweck verwendet werden.

Zu 4, 5 und 8.:

Ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von gesellschaftlichen Veranstaltungen politischer Parteien vorliegen oder nicht, ist für jeden Einzelfall gesondert zu beurteilen. Informationen über das Vorliegen einer Steuerpflicht oder einer Steuerbefreiung unterliegen allerdings der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung. Daher kann Seitens des Bundesministeriums für Finanzen dahingehend, ob Steuerpflichtige ihren abgabenrechtlichen Pflichten nachgekommen sind und ob durch diese die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt wurden oder nicht, nicht Stellung genommen werden.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)



Prüfhinweis	5634/AB XXV. GP - Anfragenantwortung Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
Datum/Zeit	2015-09-04T09:28:29+02:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT
Signaturwert	GyqLme/XPBWeWrv5wS1gl34lh9GzcRHtwjSpOwCZ8UP004gKzsutFrPpLYujwq X9T8rrqB6FQYMILsMcP99QNwllDdyu/EORF90uuNd17UX4UmTUXq6550duKBuR WcExf4mOYEjefmq0IYVUEzBun8tFBtF8lwt5ppd5DvH0WnLtngr/CPrtSMeUPfG 8MMLdQkn7WtKkBl+sviX+gwgQGqcCfwk6zGeZF6q26ZtxsL8CRBSdpHhtSvVc6C SYJ5WEcAX/5t9oqvZvAqinczeFUTpGIMOZeGP+18Cwint6dXa2HRunp1S8jXLM9 RTe3xcxTwxDYzjM2ah/2xKwNkw==
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	956662
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.